

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00838 vom 15. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00838

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00838 du 15 avril 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00838 del 15 aprile 2021

Regeste

Temporäre Suspendierung einer Landesverweisung | [Im Streit liegt die Weigerung des Migrationsamts, auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft eine gegenüber einer Ausländerin ausgesprochene Landesverweisung temporär zu suspendieren, damit diese Ausländerin zum Zweck der Einvernahme als Zeugin in einem Strafverfahren in die Schweiz einreisen kann.] Das Ersuchen der Staatsanwaltschaft um temporäre Suspendierung einer Landesverweisung zwecks Einvernahme der ausgewiesenen Person stellt ein (unzulässiges) Rechtshilfeersuchen dar. Über Konflikte über die Rechtshilfe zwischen Behörden des gleichen Kantons entscheidet nach Art. 48 Abs. 1 StPO die kantonale Beschwerdeinstanz bzw. im Kanton Zürich das Obergericht. Das Verwaltungsgericht kann nicht angerufen werden (E. 1.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG ist nur zulässig, soweit ein Anspruch auf die beantragte Bewilligung geltend gemacht wird (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff. BGG) setzt eine Strafsache voraus, die unter anderem gegeben ist, wenn sich der angefochtene Entscheid auf eidgenössisches Strafprozessrecht stützt (Marc Thommen/Roberto Faga, Basler Kommentar, 2018, Art. 78 BGG N. 1b). Mit Beschwerde in Strafsachen wäre demnach die Rüge vorzubringen, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht seine Zuständigkeit für die Behandlung eines Rechtshilfeersuchens verneint. (Im Übrigen ist für den Rechtsweg betreffend Rechtshilfesuche auf E. 1 des vorliegenden Entscheids zu verweisen.) Der Vollständigkeit halber ist schliesslich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu erwähnen (Art. 113 ff. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.